

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. Oktober 1990

Männedorf. Regionale Freihaltezone; Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 49/1986 setzte die Baudirektion für den Bereich Ramenstein in Männedorf zwischen Seestrasse und Zürichsee eine regionale Freihaltezone fest. Mit RRB Nr. 1722/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf unter Ausklammerung des Gebietes Ramenstein, da sowohl gegen die Festsetzung der regionalen Freihaltezone als auch gegen die kommunalen Nutzungszonen Rekurse hängig waren. Das Bundesgericht hat über die hängigen Rechtsstreite letztinstanzlich entschieden und im wesentlichen die regionale Freihaltezone bestätigt. Einzig für die Grundstücke Kat.-Nrn. 6081 und 6082 bestätigte es die kommunale Festsetzung. Damit ist für die von der kommunalen Bauzone erfassten Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 6081 und 6082 die regionale Freihaltezone aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die regionale Freihaltezone wird in der Gemeinde Männedorf, Gebiet Ramenstein, für die von der kommunalen Bauzone erfassten Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 6081 und 6082 gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 19.10.1990 aufgehoben. Der Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. Oktober 1990
9253/P2/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 26. Oktober 1990